

# RS Vwgh 1997/1/22 96/12/0259

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.01.1997

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §18 Abs4;

AVG §56;

AVG §58 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH B 1996/09/30 96/12/0268 4

## Stammrechtssatz

Bei der Anführung der bescheiderlassenden Behörde muß, jeweils klar und unmißverständlich zum Ausdruck kommen, welche Behörde gehandelt hat. Es genügt nicht, daß die Behörde in Korrektur des äußeren Anscheines des jeweils angefochtenen Bescheides aus dem rechtlichen Zusammenhang erschlossen werden kann.

## Schlagworte

Behördenbezeichnung Bescheidbegriff Mangelnder Bescheidcharakter Bescheidcharakter Bescheidbegriff Formelle Erfordernisse Einhaltung der Formvorschriften

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996120259.X04

## Im RIS seit

25.01.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>